



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 119/2023
vom 14. September 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7844
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 «über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten», gestellt von einem Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter T. Giet, dem Präsidenten L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Richters T. Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 7. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 28. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nur den Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, ermöglicht, die Übersetzung von Schriftstücken, die nicht in dieser Sprache verfasst sind, zu erhalten? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935).

Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 2016 « zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI » (nachstehend: Gesetz vom 28. Oktober 2016), bestimmt:

« Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Zivilparteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, können beim Untersuchungsrichter oder bei der Staatsanwaltschaft - je nach Verfahrensstand - beantragen, dass andere Dokumente als diejenigen, deren Übersetzung bereits im Strafprozessgesetzbuch vorgesehen ist, in eine Sprache, die sie verstehen, übersetzt werden.

Die Antragschrift wird mit Gründen versehen und enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat. Sie wird bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder beim Sekretariat der Staatsanwaltschaft hinterlegt und in ein eigens zu diesem Zweck vorgesehenes Register eingetragen. Eine Antragschrift ist nur zulässig, wenn die Schriftstücke, deren Übersetzung beantragt wird, darin angegeben sind und wenn sie vom Betreffenden oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet ist.

Der Untersuchungsrichter oder die Staatsanwaltschaft befindet spätestens fünfzehn Tage nach Eintragung der Antragschrift im Register. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Antragsteller oder seinem Rechtsanwalt binnen einer Frist von acht Tagen ab der Entscheidung per Fax, per Einschreibebrief oder auf elektronischem Wege notifiziert.

Dem Antrag kann ganz oder teilweise stattgegeben werden. Die Übersetzung ist auf die Passagen der Akte beschränkt, die von wesentlicher Bedeutung sind, um zu gewährleisten, dass der Antragsteller seine Rechte effektiv ausüben kann. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

Die Antragschrift ist acht Tage entweder nach Zustellung des Entscheids zur Verweisung an den Assisenhof oder der Ladung vor das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht, das in erster Instanz tagt, oder nach Vorladung durch Protokoll gemäß Artikel 216^{quater} des Strafprozessgesetzbuches nicht mehr zulässig.

Dasselbe Recht wird vor den Berufungsgerichten für Schriftstücke zuerkannt, für die noch keine Übersetzung beantragt worden ist.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates »

B.2.1. Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, dass die Situation vor dem vorlegenden Untersuchungsrichter eine gerichtliche Untersuchung betrifft, die in Niederländisch eingeleitet wurde. Auf der Grundlage von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 hat die beschuldigte Person einen Wechsel der Verfahrenssprache ins Französische beantragt. Die Ratskammer des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel hat diesem Antrag stattgegeben. Die beschuldigte Person beantragt nunmehr beim vorlegenden Untersuchungsrichter, dass die Schriftstücke der Untersuchungsakte, die in Niederländisch abgefasst wurden, ins Französische übersetzt werden.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, und aus dem in B.2.1 Erwähnten geht hervor, dass der Gerichtshof einerseits die Beschuldigten, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, und andererseits die Beschuldigten, die die ursprüngliche Verfahrenssprache nicht verstehen und die nach einem Wechsel der Verfahrenssprache während der gerichtlichen Untersuchung die neue Sprache des Verfahrens verstehen, vergleichen muss. Beschuldigte der ersten Kategorie können auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung die Übersetzung wesentlicher Unterlagen der Akte beantragen. In der Auslegung des vorlegenden Untersuchungsrichters können Beschuldigte der zweiten Kategorie nicht auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung die Übersetzung wesentlicher Unterlagen der Akte, die in der ursprünglichen Sprache des Verfahrens erstellt wurden, beantragen.

Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung befragt.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Wie es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Oktober 2016 heißt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-2029/001, SS. 24-29 und SS. 42-43), trägt die fragliche Bestimmung unter anderem dazu bei, die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 « über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren » umzusetzen, die für verdächtige und beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, das Recht auf eine unentgeltliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen sicherstellen sollen, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

B.5. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Oktober 2016 wurde die Frage der Auslegung der in Absatz 1 der fraglichen Bestimmung verwendeten Wörter « die die Verfahrenssprache nicht verstehen », wenn die Verfahrenssprache in Anwendung von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Gegenstand eines Wechsels während der gerichtlichen Untersuchung war, nicht angesprochen.

Wie die Parteien feststellen, ist die fragliche Bestimmung in einer solchen Situation so auszulegen, dass sie sich auf den Beschuldigten bezieht, der die Sprache nicht versteht, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die wesentlichen Unterlagen, deren Übersetzung beantragt wird, erstellt worden sind, die Verfahrenssprache war. In dieser Auslegung ermöglicht es die fragliche Bestimmung dem Beschuldigten, der die ursprüngliche Verfahrenssprache nicht versteht und der nach einem Wechsel der Verfahrenssprache während der gerichtlichen Untersuchung in Anwendung von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die neue Verfahrenssprache versteht, die Übersetzung wesentlicher Unterlagen der Akte, die vor diesem Sprachwechsel in der ursprünglichen Verfahrenssprache erstellt worden sind, zu beantragen.

B.6. Daraus folgt, dass der fragliche Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.7. Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. September 2023.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) N. Dupont

(gez.) T. Giet